

**Bericht**  
**des Sozialausschusses**  
**betreffend die**  
**Einführung der gemeinsamen Obsorge**

[Landtagsdirektion: L-420/12-XXVII,  
miterledigt [Beilage 48/2009](#)]

Seit 1. Juli 2001 gibt es in Österreich die Möglichkeit, die "Obsorge beider Elternteile" im Falle einer Scheidung freiwillig zu vereinbaren. Diese Regelung wurde im Jahr 2005 einer Evaluierung unterzogen. Die Evaluierungsstudie des Bundesministeriums für Justiz brachte unerwartete Ergebnisse. Die neue Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge wurde im Untersuchungszeitraum in über 53 % der Fälle in Anspruch genommen. Positive Auswirkungen sind vor allem die schnellere Beruhigung des Konfliktniveaus, weniger Konflikte um die Ausübung des Besuchsrechts, hohe Zufriedenheit mit der Obsorge beider Elternteile, häufigere Kontakte der Kinder mit dem getrennt lebenden Elternteil, eine zehn mal niedrigere Kontaktabbruchsrate als bei alleiniger Obsorge, der getrennt lebende Elternteil übernimmt quantitativ und qualitativ mehr elterliche Aufgaben und Verantwortung, mehr Austausch zwischen den getrennt lebenden Eltern, positive Auswirkungen auf die Zahlung des Kindesunterhalts (pünktlicher, Höhe wird eher als angemessen erlebt, etc.).

Am 3. Dezember 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (22028/04) ausgesprochen, dass das Abhängigmachen des Sorgerechts für unverheiratete Väter von der Zustimmung der Mütter dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Da im Vordergrund jeder Obsorgeregelung das Wohl des Kindes steht, ist die gemeinsame Obsorge mit begleitenden Maßnahmen zu ergänzen, um einem etwaigen Konfliktpotenzial bereits im Vorfeld entgegenzuwirken. Derartige Maßnahmen wären eine einzurichtende Schlichtungsstelle, verpflichtende Beratung, Mediation, Konfliktlösungstherapie, gemeinsame Gespräche, Stärkung der Elternbildung - vor allem hinsichtlich der Reflektion über die Beziehung selbst und der Verantwortung der Eltern gegenüber dem Kind.

Erst wenn auch dadurch keine Einigung erzielt werden kann, soll das Verfahren vor Gericht geführt werden. Für die Gerichte soll ebenfalls die Festsetzung der gemeinsamen Obsorge geschaffen werden. Damit wird das Interesse des Kindes verstärkt in den Vordergrund gerückt, was konfliktmindernd wirken kann.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:**

**Die Oö. Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass diese jene gesetzlichen Grundlagen veranlasst, welche die Beibehaltung der Obsorge beider Elternteile im Falle der Trennung als gesetzlicher Regelfall vorsieht, sofern dies nicht im Widerspruch zum Kindeswohl steht. Wird ein Einspruch eines Elternteils erhoben, so sollen eine - noch einzurichtende - Schlichtungsstelle oder andere geeignete Angebote die Elternteile beim Finden einer Obsorgeregelung unterstützen. Kommt es dennoch zu keiner gütlichen Einigung, dann soll eine Obsorgeregelung durch das Gericht gefunden werden, wobei dem Gericht auch die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die gemeinsame Obsorge beizubehalten. Bei einer Trennung von nicht ehelichen Gemeinschaften, bei denen bereits beide Partner hinsichtlich ihrer gemeinsamer Kinder obsorgeberechtigt waren, soll die Beibehaltung der Obsorge analog geregelt werden.**

Linz, am 30. Juni 2011

**Dr. Aichinger**

Obmann-Stellvertreter

**Wall**

Berichterstatterin